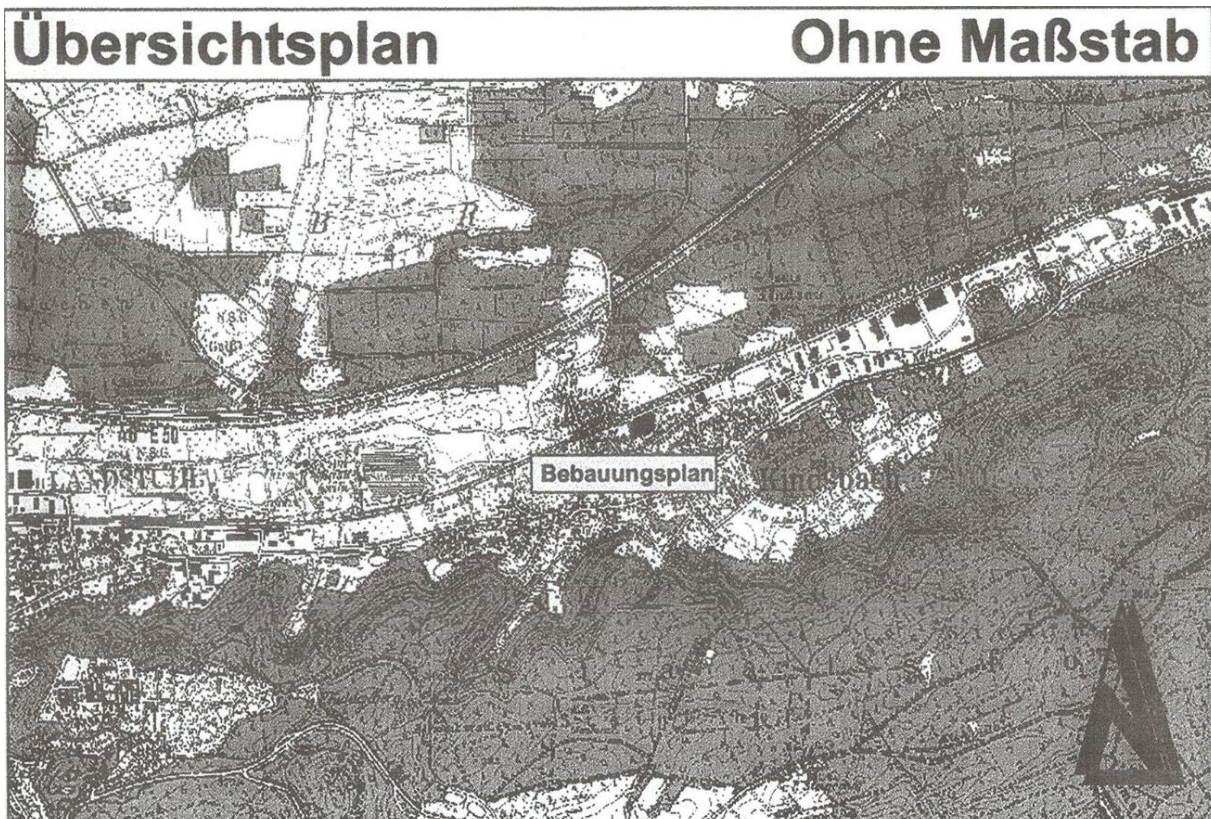
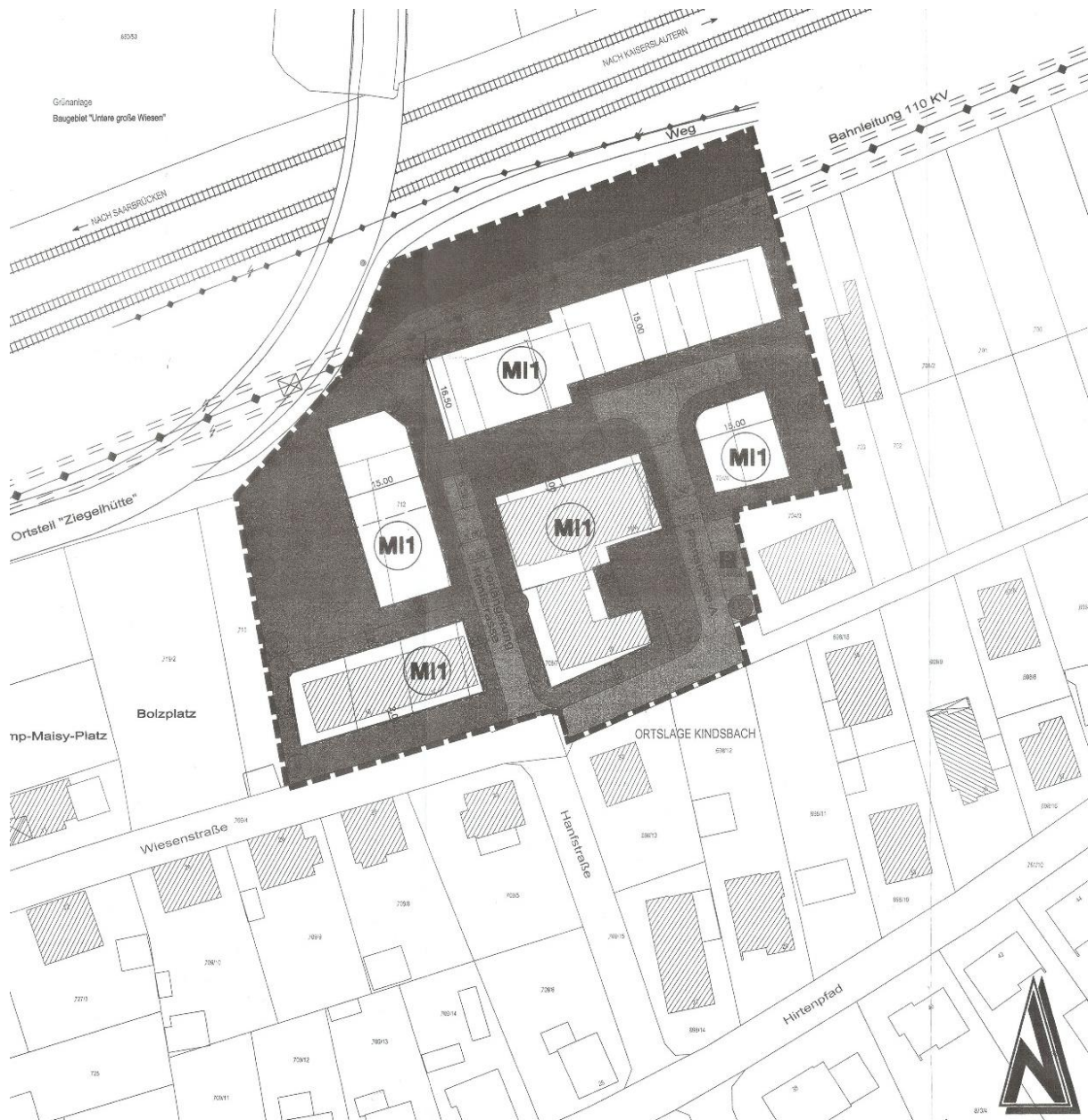


Änderung gemäß Gemeinderatssitzung vom 08. September 2004	SCHD	JO	09.09.2004
GEÄNDERT	BEARBEITET	GEPRÜFT	DATUM

BAUHERR KARL DECHENT WIESENSTRASSE 19A 66862 KINDBACH					BAUHERR	
PROJEKT BEZ. VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "WIESENSTRASSE MITTE" IN DER ORTSGEMEINDE KINDBACH					DATUM	
ZEICHNUNG RECHTSPLAN					MASSTAB 1:500	BEILAGE 3
	VERMESSEN	BEARBEITET	GEZEICHNET	GEPRÜFT	BLATTGRÖSSE	BLATT NR.
ZEICHEN	SI	JO	WAL/SCHD	JO	1.11 / 0.594	1
DATUM	JAN 2004	FEB 2005	FEB 2005	FEB 2005		
PROJEKT NR.	2003060				ENTWURFSVERFASSER	
 <p>Luitpoldstraße 60a 67 806 Rockenhausen Telefon: 0 63 61.91 90 Telefax: 0 63 61.91 91 00 e-mail: info@igr.de</p>					 <p>DATUM FEBRUAR 2005</p>	





Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Geschoßigkeit
GRZ	GFZ
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise EH = Einzelhaus DH = Doppelhaus	Dachform Dachneigung Hauptgebäude
Traufhöhe	

MI 1	II
0.4	0.8
⁰ EH/DH	^{SD/PD} 30°-45°
THmax. = 6,5 m	

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Mischgebiete
(§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- GRZ 0.4 Grundflächenzahl
(§ 19 BauNVO)
- GFZ 0.7 Geschosßflächenzahl
(§ 20 BauNVO)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 20 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
(§ 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze
(§ 23 (3) BauNVO)

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)



Straßenverkehrsfläche
(§ 9 (1) 11 BauGB)



Straßenbegrenzungslinie
(§ 9 (1) 11 BauGB)



Parkfläche, privat
(§ 9 (1) 11 BauGB)

Versorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG)



Leitung, oberirdisch
(§ 9 (1) 13 BauGB)

Sicherheitsabstand, 30m

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Grünflächen (privat)
(§ 9 (1) 15 BauGB)



Grünflächen (öffentlich)
(§ 9 (1) 15 BauGB)



Bäume, unverbindlich geplant

Sonstige Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze,
Garagen und Gemeinschaftsanlagen



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen
zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) 24 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 (7) BauGB)



vorgeschlagene Grundstücksgrenze



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes
der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 (4) BauNVO)



Bahntrasse Kaiserslautern/ Saarbrücken

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 4, 6 und 8 BauNVO)

Im Plangebiet wird entsprechend den Eintragungen im Rechtsplan ein Mischgebiet (§ 6 BauNVO) festgesetzt.

Gemäß § 6 (2) BauNVO sind allgemein zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude

Gemäß § 1 (5) BauNVO können nur ausnahmsweise zugelassen werden:

- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind nicht zulässig:

- Tankstellen
- Vergnügungsstätten
- Gartenbaubetriebe

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO und § 86 LBauO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist bauplanungsrechtlich durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), sowie die zulässige Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird des weiteren durch Festsetzungen zur Traufhöhe gesteuert.

Folgende Festsetzungen gelten in den einzelnen Teilbereichen des Bebauungsplanes:

	GRZ Grundflächenzahl	GFZ Geschossflächen- zahl	Z Zahl der Vollge- schosse	TH max maximale Traufhöhe
MI 1	0,4	0,8	II	6,5 m

Die Traufhöhe ist als Schnittpunkt der äußeren Dachhaut mit der äußeren Wandhaut definiert. Als Bezugspunkt ist von der Straßenachse der das Grundstück erschließenden Straße in Grundstücksmitte auszugehen.

I.2 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die offene Bauweise festgesetzt. Im Gebiet MI 1 sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

I.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die von Bebauung freizu- haltenden Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.

I.4 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen wird nicht festgesetzt.

I.5 Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12, § 14, § 21a und § 23 BauNVO)

Gemäß § 12 BauNVO i. V. m. § 45 LBauO sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen.

Oberirdische Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen möglich. Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen und in Flächen für Garagen und Stellplätze zulässig. Anlagen für Lärmschutzmaßnahmen sind auf den gesamten Grundstücken zulässig.

1.6 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckstimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 20 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden durch die Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

1.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9, Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor dem Verkehrslärm der Bahn ist eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 3,5 m gemäß Rechtsplan im Norden des Plangebietes zu errichten.

Auf Grund der Vorbelastung (Flugplatz Ramstein, BAB A 6, Bolzplatz) und dem aktiv nicht vollständig zu mindermenden Schienenlärm sind im Plangebiet Fenster und Türen mit Schallschutzklasse II einzubauen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO)

II.1 Dächer

II.1.1 Dachform

Im Gebiet sind Sattel- und Pultdächer zulässig.

Hinweis:

Bei einer Unterbauung der Schutzzone der Bahnstromleitung ist die DIN VDE 0210 sowie DIN 4102, Teil 7 zu beachten, welche eine feuerfeste Bedachung und einen Abstand zu den Leitungen von mindestens 5,0 m bei weniger als 15 ° und 3,0 m bei mehr als 15 ° Dachneigung fordert.

II.1.2 Dachmaterialien

Die geneigten Dächer sind in der Farbe naturrot bis rotbraun auszuführen.

Dachbegrünungen und Sonnenkollektoren sind im gesamten Plangebiet ebenfalls zulässig.

II.1.3 Dachneigung

Die zulässige Dachneigung bei den Hauptgebäuden ist mit 30° - 45° festgesetzt.

Hinweis:

Für die Nebengebäude, Garagen und Carports im Plangebiet wird die Anpassung an das Hauptgebäude empfohlen.

II.1.4 Kniestöcke, Trauf- und Firsthöhe

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m, gemessen von der Oberkante Geschossdecke bis Oberkante Fußpfette, zulässig.

II.1.5 Dachaufbauten

Dachaufbauten (Gauben) sind auf maximal $\frac{2}{3}$ der Gesamtlänge der Dachfläche zulässig.

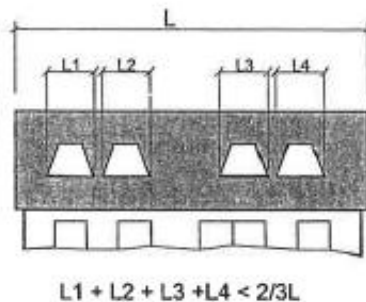


Bild 1: Schema Dachaufbauten

- * Sollen mehrere Dachgauben auf einer Dachfläche angeordnet werden, sind diese in gleicher Form/Höhe und gleichem Material auszuführen.

Bei Doppelhäusern sind die Dachaufbauten aufeinander abzustimmen.

II.2 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Eingangswege und Terrassen befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterrasen) zulässig. Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.

II.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind zur Straßenseite hin nur bis zu einer Höhe von 1,00 m, gemessen von der Straßenhöhe in der Straßenachse zulässig.

Als Einfriedungen sind auch Laubgehölze und Holzzäune zulässig.

Seitliche Einfriedungen dürfen eine maximale Höhe von 1,00 m gemessen vom anstehenden Gelände betragen.

III. Landespflegerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf den betroffenen Baugrundstücken

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

III.1 Lärmschutzwall

Die privaten Grünflächen im Norden des Plangebietes (Lärmschutzwand) sind auf der Südseite als geschlossene Bepflanzung mit Pflanzen der Artenliste C anzulegen und langfristig zu sichern und zu pflegen.

III.2 Maßnahmen auf privaten Flächen

III.2.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Die Grundstücke sind mit mindestens einem Baum der Artenliste A oder B pro 250 m² Grundstücksfläche zu bepflanzen.

III.2.2 Regenwasserbewirtschaftung auf den privaten Flächen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LWG)

Das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuwege, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser ist durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken zu versickern. Hierbei sind entsprechend der Bauweise der Unterkellerung von Gebäuden Mindestabstände zu den Gebäudekanten einzuhalten. Ein Mindestabstand von 6 m wird empfohlen.

Das Fassungsvermögen einer Rückhaltung sollte mindestens 50 l/m² versiegelter Grundfläche betragen. Eine Reduzierung der Einstauhäufigkeit kann durch Anlage und Betrieb von Zisternen erreicht werden.

Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser wird empfohlen.

III.3 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Oberboden ist vor Versiegelung und Vergeudung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen. Es wird versucht einen Massenausgleich im Zuge der Freiflächengestaltung anzustreben.

IV. Sonstige Hinweise

IV.1 Baugrund

Für die einzelnen Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten.

IV.2 Auflagen durch das Angrenzen an die Bahnstrecke

Bei der Errichtung des Lärmschutzwalles muss beachtet werden:

- *die Entwässerung des Bahnkörpers darf nicht beeinträchtigt werden,*
- *die Standsicherheit des Bahndammes muss gewährleistet sein,*
- *die Sicht auf Signale muss gewährleistet sein,*
- *bei einer eventuellen Bepflanzung der Böschungen sind die DS 800 01 und das Merkblatt „Grün an der Bahn“ zu beachten (u. a. Mindestabstand der Pflanzen von Gleisachse von 5 m bis 7 m).*

Bezüglich der Immissionen sind:

- *Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden. Hierzu gehören auch Bremsstaub, Laub und Erschütterungen. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen.*

Des Weiteren ist zu beachten:

- Durch das elektromagnetische Feld der Oberleitung können unter Umständen Störungen in elektrischen Geräten verursacht werden.
- Die Standsicherheit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Oberleitungsmasten, DB-Kabel etc.) ist zu gewährleisten
- Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung usw. sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist.
- Die Abstandsflächen laut der Landesbauordnung sowie die baurechtlichen und die nachbarrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- Der Bauherr muss das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen derart einschränken, dass ein Betreten der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einzäunung ist vom Bauherrn und seinem Rechtsnachfolger auf ihre Kosten laufend in Stand zu setzen und gegebenenfalls zu erneuern.
- Bei der Bepflanzung entlang des Bahngeländes ist das Nachbarrecht einzuhalten. Die Sicht auf Eisenbahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden.

IV.3 Auflagen im Bereich der 110 kV Bahnstromleitung

Das Plangebiet wird im Norden von einer in Ost-West-Richtung verlaufenden 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 0453, Saarbrücken-Kaiserslautern (Mastfeld 6494-6495) überspannt. Im Bereich des Schutzstreifens von beiderseits 30 m der Achse ist die DIN VDE 0105-100, Juni 2000, Abschnitt 6.4.4 zu beachten. Ferner ist die Deutsche Bahn AG im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Bei einer Unterbauung der Schutzzone der Bahnstromleitung ist die DIN VDE 0210 sowie DIN 4102, Teil 7 zu beachten, welche eine feuerfeste Bedachung und einen Abstand zu den Leitungen von mindestens 5,0 m bei weniger als 15 ° und 3,0 m bei mehr als 15 ° Dachneigung fordert. Auf Grund einer maximalen Durchhängung der Leitung soll die Unterbauung am höchsten Punkt unter einer Höhe von 260 müNN liegen.

ANHANG

PFLANZLISTEN

Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

Stieleiche	(Quercus robur)
Traubeneiche	(Quercus petraea)
Bergahorn	(Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Gemeine Esche	(Fraxinus excelsior)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Kastanie	(Aesculus spec., Castanea sativa)
Nussbaum	(Juglans regia)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1 a und Nr. 2 a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)
Speierling	(<i>Sorbus domestica</i>)
Wildkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
Wildapfel	(<i>Malus sylvestris</i>)
Wildbirne	(<i>Pyrus pyraeaster</i>)
Eberesche	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
Elsbeere	(<i>Sorbus torminalis</i>)
Baumhasel	(<i>Corylus colurna</i>)
Mehlbeere	(<i>Sorbus aria</i>)

Hochstämmige Obstbäume wie:

Gartenapfel	(<i>Malus domestica</i>)
Gartenbirne	(<i>Pyrus communis</i>)
Süßkirsche	(Zuchtformen von <i>Prunus avium</i>)
Mirabelle	(<i>Prunus domestica</i> x <i>cerasifera</i>)
Zwetschge	(<i>Prunus domestica</i>)
Sauerkirsche	(<i>Prunus cerasus</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 1 b und 2 b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Artenliste C: Straucharten

Bibernellrose	(<i>Rosa spinosissima</i>)
Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Weichselkirsche	(<i>Prunus mahaleb</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus spec.</i>)
Berberitze	(<i>Berberis</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Sanddorn	(<i>Hippophae rhamnoides</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Schneeball	(<i>Viburnum spec.</i>)

Hinweis:

Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Straucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
mit Berichtigungen vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)
m.W.v. 1. August 2002
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I
S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365)
zuletzt geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes zur
Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung
Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 03. April 2002 (BGBl. I S. 1193)
6. Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfLG)
in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36),
zuletzt geändert durch Art. 65 des Euro-Anpassungsgesetzes
vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)

7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)
8. Gemeindeordnung Rheinland Pfalz (GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153),
zuletzt geändert durch Art. 9 des Euro-Anpassungsgesetzes
vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)
9. Denkmalschutz und - Pflegegesetz (DSchPfLG) vom 23.03.1978
(GVBl. S. 159) zuletzt geändert durch Art. 38 des Euro-Anpassungs-
gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)
10. Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 28. April 2003 (GVBl. S. 3231)
11. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt
geändert am 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)
12. Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung
vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 70
des Euro-Anpassungsgesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)
13. Nachbarrechtsgesetz für Rheinland Pfalz vom 15. Juni 1970
(GVBl. S. 198)

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat am 07.04.2004 gem.
§2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplan
beschlossen.

Am _____ wurde dieser Bebauungsplanent-
wurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB be-
schlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommen-
den Träger öffentlicher Belange und die Behörden und
Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Plan-
aufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB
den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung
gegeben wurde.

Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfest-
setzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die
Dauer eines Monats in der Zeit vom 03.12.2004 bis 03.01.2005
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und
Dauer der Auslegung wurden am 25.11.2004 mit dem
Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und An-
regungen während der Auslegungsfrist vorgebracht
werden können.

Gemeindeverwaltung

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach
hat am 09.02.2005 den Bebauungsplan gem. § 24 der
Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 06.07.1998 und
gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

_____, den _____
Gemeindeverwaltung

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen
Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ge-
meinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich
vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Be-
bauungsplanes werden bekundet.



_____, den 28. 2. 05
Ortsbürgermeister Donauer

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des
§ 10 BauGB angeordnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH



10. 3. 05

_____, den _____
1. BO Dr. Degenhardt